Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1888

186 (8.7.1888)

Beilage zu Mr. 186 der Karlsruher Zeitung.

Sonntag, 8. Juli 1888.

Badischer Tandfag.

Rarlernhe, 6. Juli. 59. öffentliche Sigung ber Bweiten Rammer, unter bem Borfite bes erften Bicepräfibenten Friberich.

Ausführlicher Bericht. (Bergl. unfere Mittheilung im Hauptblatt Mr. 185.)

Auf Borichlag bes Prafibenten wird in die Spezialbistuffion ber von ber Rommiffion für bie Begutachtung ber fleingewerblichen Enquete gemachten Borichlage eingetreten, mobei es unbenommen bleiben foll, auch gelegentlich über ben burch jede einzelne Biffer ber Borichlage geftedten Rahmen etwas hinauszugreifen.

Bu Ziff. 1, obligatorische Einführung der schriftslichen Form der Lehrverträge, erhält das Wort: Regierungskommissär Geh. Referendär v. Stoesser ist

burch ben Schluß ber letten Situng verhindert worden, dem Abg. v. Buol auf dessen Eigen gerindert worden, ten, und möchte dies jett in Kürze nachholen. Der ge-nannte Herr Abg. habe im Wesentlichen in drei Punkten Ausstellungen an ber Erhebung zu machen gehabt: daß Diefelbe zu lange Zeit in Anspruch genommen, nach Dingen geforscht, die feine Bebeutung für die burch die Erhebung zu lösende Aufgabe gehabt und endlich einen Ueberblick und ein Urtheil barüber nicht gewähre, ob bas Rleingewerbe in ben letten Jahrzehnten wirklich zurückgegangen fei. Was ben erften Bunkt anlange, fo sei es ja richtig, daß bis zum Abschluß der Er-hebung ziemlich viel Zeit vergangen sei; allein ein-mal sei zu bemerken, daß für die Art, in welcher mit den Erhebungen vorgegangen werden sollte, keinerlei Borbilder gegeben waren, daß also die Grundsätze hier-für selbständig aufgestellt und zu diesem Zwecke auch die bestehenden Bertretungen des Kleingewerbes gehört werden mußten, daß die Großt. Regierung, nachdem sie fich über ben Umfang und die Tragweite der Erhebungen flar geworden, allen Anlaß hatte, behutsam und ohne Uebereilung vorzugehen; sodann muffe auch nachdrücklich barauf hingewiesen werden, daß gerade von derjenigen Seite, welche sich rühme, den Anstoß zu dem ganzen Unternehmen gegeben zu haben, Alles geschehen sei, um die Meinung zu verbreiten, es werde bei ben Erhebungen nichts heraustommen, fogar Schritte gethan habe, um die Beranftaltung der Erhebung zu verhindern, nachdem bas festgesette Berfahren ben gehegten Erwartungen nicht entsprochen habe; auch, nachbem bie ersten Schritte gethan, hatten jene Bemühungen in ber Beife fortgebauert, bag man Schwierigfeiten aller Art bereitete, wenn es fich barum handelte, Ausfunft von den Betheiligten und

von den Bereinigungen der Gewerbetreibenden zu erhalten. Der Herr Abg. v. Buol habe sodann behauptet, es fei bei ben Erhebungen zu viel nach unnöthigen Dingen gefragt worden; ja, wenn es allein Aufgabe der Erhebung gewesen wäre, herauszubringen, ob die weitere Ausbil-dung des Junungswesens in der von dem genannten Abgeordneten vertretenen Richtung als wünschenswerth ober erforderlich erscheine, so würde berfelbe mit seiner Ausstellung im Rechte fein; allein die Erhebungen follten eben nicht für einzelne, vorübergebenbe 3mede gemacht werden, sondern um an den Tag zu bringen, ob und unter welchen Difftanben bas Rleingewerbe überhaupt leide und ob und in welcher Beife und mit welchen Mitteln ersteren abgeholfen werden fonne. Der Serr Abgeordnete moge doch einmal bas für die Erhebungen aufgestellte Programm etwas gründlicher nachlegen, bann werde er zugeben muffen, daß man mit Recht nicht fagen fonne, die Erhebung habe fich zu wenig mit Ermittelung von Thatsachen und zu sehr mit ber Entgegen-nahme von gesetzgeberischen Borschlägen befaßt. Daß man aber neben der Feststellung von Thatsachen und auf Grund berfelben in die Erhebungen auch Erklärungen der Betheiligten über die von der Gesetzgebung oder der Staatsverwaltung zu ergreifenden Magnahmen aufgenommen habe, sei selbstverständlich gewesen; wenn diese Erklärungen bie und ba über bas Biel hinausgegangen und Fragen berührt hatten, Die in ben Rahmen einer fleingewerblichen Erhebung nicht paßten, fo fei bies entschuldbar und jedenfalls nicht geeignet, den Werth der Erhebung zu mindern. Wenn fobann der Abg. v. Buel getadelt habe, daß die Erhebungen feinen unmittelbaren Aufichluß barüber gaben, ob bas Rleingewerbe in ben letten Jahrzehnten gurudgegangen fei, fo fei bies an sich zwar richtig, wie Redner auch zugebe, daß die landwirthschaftliche Erhebung s. Zt. hierüber Licht verbreitet habe; allein man dürfe doch nicht übersehen, baß hier die Dinge gang anders lägen als bort; damals habe man es nur mit einem einzigen Gewerbe, ber Landwirthichaft, zu thun gehabt, bier mit einer gangen Reihe von Gewerben, die unter einander die außerordentlichften Berschiedenheiten aufweisen; bei der landwirthschaftlichen Erhebung hatten fich fichere Faktoren bargeboten, bort habe man zuverläffige Berzeichniffe über die Breife von Grund und Boden, der Rohmaterialien, der landwirth= ichaftlichen Erzeugniffe, der Arbeitslöhne 2c. benüten fonnen; bei ben Gewerbetreibenden bagegen feien alle biefe Buntte feine feststehenden Fattoren, weder für das einzelne Bewerbe noch gar für die Besammtheit aller Gewerbe; ferner komme der Natur der Sache nach hier der indivi-duellen Tüchtigkeit, Geschicklichkeit, der Ausbildung des Einzelnen und ben Berhaltniffen, unter welchen berfelbe entweder werbe ber Lehrherr verpflichtet, für ben Ge-

sein Gewerbe betreibe, eine gang andere Bebeutung gu, als bies bei bem landwirthschaftlichen Gewerbe im Allgemeinen ber Fall; nehme man noch hingu, bag man bei den hier fraglichen Erhebungen im Wesentlichen auf die Aussagen der Einvernommenen angewiesen war, daß man teine Mittel zur Prüsung der Zuverlässigkeit derselben besaß und daß aus naheliegenden Eründen die Einvernommenen mit ihren Angaben sehr zurückhaltend sich zeigen mußten, so sei es klar, daß die Erhebungen über die Lage des Kleingewerbes nicht einen gleichen Aufschluß in der von dem Abg. von Buol bezeichneten Richtung geben fonnten, als bies bei ber landwirthschaftlichen Erhebung ber Fall gewesen; wie dann auch die Großh. Regierung von Anfang an in flarer Erkenntniß beffen ein Resultat nach diefer Richtung nicht erftrebt habe. Wenn ber genannte Abg. auch über ben Mangel an Statistischem Material geflagt, fo habe Redner auf bie verhaltnigmäßig geringere Bedeutung, welche den statistisch seitztellbaren Momenten bei der gewerblichen Erhebung zukomme, bereits hingewiesen; im Uebrigen sei das statistische Material, soweit demselben hiernach überhaupt Werth zukomme, in den statistischen Mittheilungen gegeben, welche ja auch biefem hohen Saufe zugingen; aus biefen Mittheilungen fonne ber Berr Abgeordnete erfeben, wie viel Konfurfe, liegenschaftliche Zwangsverfteigerungen, Fahrnifpfandungen u. f. w. in bem Berichtsjahr vorgetommen feien und in welchem Prozentverhaltniß bie Gewerbetreibenden hieran betheiligt gewesen. — Wenn die Ausfälle bes Herrn Abgeordneten Gerber in der letten Sitzung gegen das Raubthier Kapital, das Alles verschlinge, gegen die Gewerbefreiheit und überhaupt gegen unsere Gewerbeordnung, welche nur barauf hinausgehen folle, die Schwachen zu unterbrücken, Mengerungen, welche einen werthvollen Beitrag liefern für die Beurtheilung ber Frage über die der Sozialdemofratie förderliche Parteiagitation, von deffen Partei getheilt werben follten, fo fonne Redner nur bedauern, daß die Rechte biefes Saufes ben rühmlichen Untheil, welchen fie an bem Buftandekommen unseres Gewerbegesetes f. 3t. genommen, jett verleugnen wolle; damals habe jene Partei, mit den Liberalen hierin einig gehend und die sonstigen Gegenfate vergeffend, bem neuen, bedeutungsvollen Gesete zugestimmt, von der Ansicht ausgehend, daß durch baffelbe ben Gewerbetreibenden ein lange vorbehaltenes Grundrecht gurudgegeben werbe, bas Recht auf Arbeit, b. h. bas Recht , baß biejenigen, welche burch Musübung eines Gewerbes ihren und der Ihrigen Unterhalt zu er-werben haben, auch die Möglichkeit besitzen, den ihnen zusagenden Gewerbebetrieb frei zu wählen und auszuüben, unbeengt burch die Feffeln ber bis babin in Geltung stehenden Zunftwerfassungen; die Reform der Ge-werbegesetzgebung habe also nicht bedeutet eine Unter-brudung der Schwachen, sondern eine Unterstützung, eine Befähigung berselben, ben Kampf aufzunehmen und zu bestehen gegen biejenigen, welche sich bis dahin allein im ererbten Besitze ber Gewerbebetriebe besanden. Wenn endlich in ber letten Situng auch ausgefprochen worden fei, daß die Lage bes Aleingewerbes als eine verzweifelte fich barftelle, letteres bem Untergange geweiht erscheine, fo fei dies nicht nur übertrieben sondern thatfächlich unrichtig, nach ber letten Gewerbeftatiftit beftunden im Dentschen Reich rund 3 609 000 gewerbliche Betriebe, von welchen 2 423 000 als Einzelbetriebe und 1 186 000 als Gehilfenbetriebe bezeichnet werben; in Gewerbebetrieben feien im Ganzen rund 7 140 000 Berfonen beschäftigt, von benen etwa 60 Brog. auf Gehilfenbetriebe entfallen; rechne man aber gu ben hiernach für die Gingelbetriebe verbleibenben 40 Prog. noch diejenigen Perfonen hingu, welche in Betrieben mit 1 bis 5 Gehilfen beschäftigt feien, etwa 33 Brog., fo ergebe fich, bag auch heute noch bei weitem ber größte Theil ber gewerblichen Bevölferung ben fleinen Betrieben angehöre. Diefe in ihrer Leiftungsfähigfeit und Gelbständigleit zu erhalten gelte es beute, und biefes Biel werde nicht burch ein Burückfehren gu ben alten ausgelebten Formen des Gewerbewesens gu erreichen fein, fondern nur durch ein zielbemußtes Borwartsschreiten auf ben Bahnen, welche die Erfindungen unferer Beit ber Induftrie und bem Gewerbe gewiesen, indem auch das Kleingewerbe fich die von ber Großinduftrie angewendeten Betriebsfrafte und die maschinellen Fortschritte gu Rugen macht, mit ber Entwickelung ber Technif gleichen Schritt zu halten fucht und alle bie Bortheile für sich ausnüßt, welche auch auf bem gewerblichen Gebiete das Affociations- und Korporationswesen

Biff. 1 wird hierauf mit großer Mehrheit angenommen. Bu Biff. 2, landesgesetliche Ginführung bes Gewerbeichulzwangs in Berbindung mit ftarferer ftaatlicher Gubventonirung ber bestehenden, von den Gemeinden unterhaltenen Gewerbeschulen erhalt gunächst bas Wort:

Abg. Joos: Die Frage des Gewerbeschulzwanges habe die Regierung schon vielsach beschäftigt, wenn daher auch eine Erinnerung berfelben faum nöthig erscheine, fo tonne es ihr doch nur erwünscht fein, wenn biefe Frage von neuem angeregt werbe und diefes haus fich bereit ertlare, die Ronfequengen aus ber Ginführung biefes Schulzwanges zu giehen. Bei ber Beurtheilung ber Frage tamen nun verschiedene Gesichtspuntte in Betracht; zwei Wege boten fich junachft, um zu biefem Biele zu gelangen,

werbeunterricht ber Lehrlinge ju forgen, ober aber es würden die Lehrlinge für pflichtig erklärt, diesen Unterricht zu besuchen; bei uns fei hinsichtlich bes Fortbilbungsunterrichts ein Schulzwang der letteren Art eingeführt, welcher ju Unguträglichkeiten infofern vielfach führe, daß bei Bersaumissen regelmäßig gegen die Lehrlinge vorgegangen werden musse, da diese aus naheliegenden Gründen auch dann, wenn den Meister die Schuld treffe, biefe Schuld auf fich nehmen mußten; beghalb fei fcon mehrfach angeregt worden, Bestimmungen bahin zu treffen, daß ber Meifter verpflichtet fein folle, die Lehrlinge gum Besuche bes Unterrichts anzuhalten; Diefer Gesichtspunft fei auch von Bichtigkeit für ben Borichlag ber landesgesetlichen Einführung des Gewerbeschulzwangs. Bas biesen nun anlange, so ergebe sich hier, wenn an Stelle ber bisher ben Gemeinden zustehenden Befugniß, durch Ortsftatut die Berpflichtung jum Gewerbeichulbejuch den unter 18 Jahren alten Lehrlingen aufzuerlegen, Diefe Bervflichtung allgemein burch Regierungsverordnung ausgesprochen würde, bas Bedenken, daß bies von manchen Gemeinden als ein Eingriff in ihre Selbständigkeit be-trachtet werden könnte; in dieser hinsicht falle in's Gewicht, bag zwei ber großen Stäbte bes Landes ein berartiges Ortsftatut nicht erlaffen haben; und nicht etwa weil dem Schulwesen nicht genügendes Interesse entgegen-gebracht wurde — dies treffe jedenfalls für Karlsruhe nicht zu, dessen städtisches Schulwesen geradezu mustergiltig sei —, auch nicht aus zu weitgehender Rücksicht auf die Meister, welche sich in der Ausnützung der Arbeitsfraft ihrer Lehrlinge nicht gerne gehindert sehen; der Grund dasür werde vielmehr darin liegen, daß man in jenen Städten der Ansicht fei, daß solchen Leuten, für die es eines Zwanges bedürse, mit den Gewerbeschulen auch nicht geholsen werde und daß diese sie Schule einen unliebsamen Ballaft und ein Sinderniß bilben

würden, das gesteckte Ziel zu erreichen. Führe man aber bessenungeachtet den Gewerbeschulwang allgemein ein, so muffe man auch ber Regierung Die Befugniß und die Mittel geben, benfelben zu ver-wirklichen, also überall ba Gewerbeschulen errichten, wo bis jest feine bestehen aber bestehen follten; bis jest feien aber Gewerbeschulen nur ba gegründet worden, wo die Gemeinden sie errichteten, und zwar aus eigenen Mitteln, wenn auch mit einem Staatszuschusse; gezwungen werden jedoch zur Errichtung von Gewerbeschulen konnten die Gemeinden bis jest nicht; ein solcher Zwang müßte also gleichzeitig geschaffen werden. Da wolle aber Redner doch scheinen, daß in den meisten Fällen von den Gemeinden die Errichtung von Gemerheichulen nicht als eine meinden die Errichtung von Gewerbeschulen nicht als eine Wohlthat, sondern als eine Last und Plage würde empfunden werden. Die Frage ber Einführung des Ge-werbeschulzwangs werde sodann bavon abhängig zu machen fein, ob die Lehrlinge aller ober aber nur eingeln er Gewerbe bemfelben unterworfen werden follen; Diefe Borfrage tonne aber nur mit Rucficht auf Die in jeder einzelnen Gemeinde herrichenden gewerblichen Berhältniffe beantwortet werden; benn wenn eine Gewerbeschule ihren Zwed erfüllen folle, fo muffe fie vor Allem ben Bedürfniffen bes lotal vorherrichenden Gewerbes Rechnung tragen, wenn es auch freilich folche Unterrichtsfächer gebe, beren Besuch für die Angehörigen aller Gewerbe gleich wichtig fei. Nun aber bestünden bei uns bereits die Fortbilbungsichulen mit gesetlichem Schulzwang, und beren 3med fei, bie in ber Bolfsichule gewonnenen Renntnisse zu befestigen und zu erweitern in ber Urt, daß dieselben bem Schüler stets in ihrer unmittelbaren Beziehung auf die Bedürfniffe bes Lebens erscheinen und daß er sich ihrer in feiner beruflichen Thätigfeit als Werkzeug zu bedienen lernt; dabei fei ferner bestimmt, bag ber Unterricht je nach ben örtlichen Bedürfniffen noch weitere Biffensgebiete in feinen Bereich ziehen solle; die Gewerbeschule aber habe den Bweck, jungen Leuten, die fich einem Gewerbe widmen, Diejenigen Kenntniffe und Fertigfeiten beigubringen, welche fie zum verständigen Betriebe biefes Gewerbes geschickt machen; Die Zwecke ber beiben Schulen feien also giemlich die gleichen; überdies fei die Unterrichtsverwaltung ichon lange bestrebt, bie Fortbilbungsichulen immer mehr fo einzurichten, wie es die lotalen Bedürfniffe erforbern, insbefondere fei ber Unterricht in ber Buchführung in ber letten Beit biefen Schulen zur Pflicht gemacht worden und bestrebe man sich, ben Zeichenunterricht noch mehr ju pflegen; jo werde man es erreichen, daß ein Fortbildungsunterricht ertheilt werbe, welcher den Elementen des Gewerbeschulunterrichts im Ganzen entspreche. Darum follte nach Redners Meinung ein Gewerbeschulzwang nur in ber Beife in Aussicht genommen werben, baß man einzelne Gewerbe bezeichne, beren Lehrlinge bemfelben unterliegen follen. In biefem Ginne fei auch Redner bamit einverstanden, ber Groft. Regierung gu empfehlen, daß fie biefe Frage neuerdings in Erwägung

noch wünschenswerth erachten. Abg. Gonner ift ber Unficht, bag von allen Mitteln gur Forberung bes Gewerbes bie Ausbildung und Bebung bes Gewerbeschulunterrichtswesens bei Weitem das wichtigfte und wirffamfte fei; alle andern vorgeschlagenen Mittel erschienen Redner diesem gegenüber mehr problematifcher Ratur. Betrachte man unfere heutige hierher

giebe; eine burchgreifende rabitale Menderung bes gegen-

wärtigen Buftandes aber konne er weber für nothwendig,

gehörige Gesetzgebung, so könne man sich ber Ginsicht nicht verschließen, daß hier ein Zustand bestehe, ber auf bie Dauer nicht aufrecht erhalten werben fonne. Mach der Gewerbeordnung sei es freigegeben, den Gewerbeschulzwang burch Landesgeset allgemein ober aber in den einzelnen Gemeinben burch Ortsstatut einzuführen; ein landesgesetlicher Zwang bestehe bei uns nicht und von der ihnen eingeräumten Befugnig hatten die Gemeinden nur theilweise Gebrauch gemacht; in Redners Stadt, wo ein folches Statut erlaffen fei, habe man mit bem Bewerbeschulzwang für die meiften Gewerbe fehr gute Erfahrungen gemacht, gerade auch nach ber Richtung, daß auch die Sohne ber beffer situirten bürgerlichen Elemente bem Gewerbe erhalten bleiben und nicht für andere Lebensftellungen ausgebildet werden, und ber Befuch ber Bewerbeschule werbe auch schon nicht mehr als ein läftiger Zwang empfunden, vielmehr der große Nugen diefer Anftalt immer allgemeiner anerkannt. Die Bortheile diefer Gewerbeschulen seien eben darin gelegen, daß den fünftigen Gewerbetreibenben neben ben fpeziellen Fachtenntniffen auch eine allgemeine Geschäftstenntniß, eine faufmännische Schulung gegeben werbe; benn nicht nur in ber Bertftatte muffe heutzutage ber Lehrling arbeiten, fonbern bazu auch noch eine theoretische Bilbung in seinem Be-rufe empfangen; die heutige Zeit mit ihrer intensiv wirtenben Konfurreng verlange gebieterisch, baß auch ber Gewerbslehrling mit einer gewiffen Summe theoretifcher Renntniffe ausgestattet werde, daß er taufmännisch rechnen lerne, fich vertraut mache mit ben Grundzügen ber Gewerbepolitit, ber Ausbildung ber Technit feines Gewerbes, daß er einen Begriff befomme von dem Beifte ber neuen Betriebsweise, von ben Betriebsmethoben ber Großinduftrie. Wenn ber Berr Staatsminister neulich anläglich ber Frage des Innungswesens betont habe, wie Werth darauf gu legen sei, daß durch die Innungsverbände vor Allem auch auf die Lehrlinge erzieherisch eingewirkt werde, so komme auch in diefer Binficht den Gewerbeschulen eine hohe Bebeutung zu, da durch diefe die jungen, oft außerhalb einer Familie lebenben jungen Leute in fehr wünschenswerther Beife einer öffentlichen Disziplinargewalt unterftellt würden.

Bas auf ber anderen Seite bie Meifter anlange, fo begegne bei diesen die obligatorische Gewerbeschule wohl anfangs hie und ba Bedenten und einer gewiffen Abneigung, bald aber fomme benfelben gang von felbft bie Einficht in ben großen Nugen biefer Schulen, wenn fie fich erft überzeugt haben, daß der Schulbefuch fich fehr wohl auch ohne Störung bes Geschäftsganges einrichten laffe; in ber von Redner vertretenen Stadt werbe nicht blos ausschließlich in ben Abendstunden, sondern auch an ben Bormittagen unterrichtet, allerbings auch an ben Sonntagen, an diesen aber außerhalb der Zeit des Gottesdienstes; letteres betrachte Redner als felbstverftanblich, ba unter allen Umftanben ben Lehrlingen ber Besuch ber Kirche nicht verkümmert werden dürfe; darüber hinaus aber für Innungsgottesdienste mit Besuchszwang, wie dies auch schon vorgeschlagen worden sei, sich zu erwärmen vermöge Redner nicht. Aus all' diesen Gründen muffe er alfo bringend munichen, daß bie Bewerbeschulen nicht nur erhalten bleiben, fondern beren Inftitut noch erweitert werde; wie gut dieselben wirften, welche Früchte insbesondere auch der auf denselben ertheilte theoretische Unterricht trage, zeige auch die diesjährige Kunftgewerbe-ausstellung in München; benn bas Kunftgewerbe fei ja nicht bloß durch die Industrie, sondern auch in gar mannigfaltigen Erzeugniffen burch bas Kleingewerbe vertreten und der zweifellose Erfolg der badischen Ausstel- Errichtung einer Gewerbeschule mit Schulzwang zu bes lung zum guten Theil auch dem Einfluß unserer Ge- antragen; hier stehe der Gewerbestand auf einer Stufe werbefchulen zu verbanten. Der Berr Borrebner habe ber Intelligeng, ber Ginficht in die Erforberniffe ber Beit, | Taglohner.

nun eine Reihe von Bebenfen wegen ber Ginführung bes allgemeinen Gewerbeschulzwangs geäußert; auf muffe alfo eingegangen werden. Die von bem Abg. Joos aufgeworfene Sauptfrage, foll biefer Zwang auf die Lehrlinge aller Gewerbe ausgedehnt werden? bejahe Redner entschieden; ba heute jedes Gewerbe nach festen geschäftsmäßigen Grundfagen betrieben werben muffe, fo fei auch für alle Gewerbetreibenben ein gewiffes Daß allgemeiner theoretischer Renntnisse absolut nöthig; was bagegen die speziell fachliche Ausbildung anlange, muffe felbstverftandlich den verschiedenen Bedürfniffen der einzelnen Gewerbe durch Einrichtung verschiedener Rlaffen Rechnung getragen werden. Daß aber die Gewerbeschulen burch die Fortbilbungsichulen erfett werden fonnten, vermöge Redner nicht zuzugeben; die letteren feien eben mit ihren 2 Stunden wöchentlich nur ein fümmerlicher Nothbehelf, um bas auf ber Boltsichule Erlernte festzuhalten. Gobann fei gegen ben Gewerbeschulzwang ber Roftenpuntt geltenb gemacht worden; nun ja, die Ginführung beffelben werde Staat und Gemeinden erhebliche finanzielle Opfer auf-erlegen; biefe zu bringen, bavor icheue aber Rebner und feine Freunde nicht gurud (Buftimmung), benn biefe Musgaben würden fich als rentabel in hohem Grabe erweifen; den Ginmand, es fonnten die Gemeinden ein folches Borgehen bes Staates als einen Gingriff in ihre Gelbftanbigfeit aufnehmen, halte Redner nicht für ftichhaltig gegenüber dem großen Bortheil, welchen die einheitliche Ginführung bes Schulzwangs im gangen Lande barbieten wurde; wenn bies unter ber jegigen Gefetgebung noch nicht im Wege ber Ortsstatute geschehen sei, fo truge hieran namentlich die Scheu vor ben Roften die Schuld; biefe würde aber schwinden mit der landesgesetlichen Ginführung des Schulzwanges, weil an dem dadurch entftehenden Aufwande felbftverftändlich auch ber Staat in angemeffener Beife murbe partigipiren muffen; fomme es aber bazu, bann sei eine andere Fassung der frag-lichen Bestimmungen als in dem § 120 der Gewerbeordnung zu wünschen, da die jetige "für Arbeiter unter 18 Jahren fann bie Berpflichtung zum Schulbefuch . . begrundet werden" ichon vielfach zu Zweifeln Unlag gegeben habe, ob hierunter die Arbeiter bis zum vollendeten 18. oder 17. Lebensjahr zu verstehen und ob dieselben mit Erreichung bes einen ober anderen Lebensjahres als befugt zu erachten feien, von bem betreffenden Tage an aus der Schule auszutreten, auch wenn das Schuljahr noch nicht beendigt ift; es empfehle sich baher, den Ge-werbeschulzwang für eine gewisse Beit — 2 ober 3 Jahre - ftatt bis zur Erreichung eines bestimmten Alters einzuführen. Rebner bittet, bem Borfchlag ber Rommiffion

unter Biff. 2 zuzustimmen. Abg. Schneiber fann fich hierzu nicht entschließen; werde ber Befuch ber Gewerbeschule allgemein vorgeschrieben, fo muffe ber Staat gang bebeutenbe Unterftusungen ben Gemeinden für die Errichtung biefer Schulen gewähren ; woher follten aber die Mittel hierzu genommen werben? bei ihrem vorgeftrigen Ausfluge nach Beidelberg hatten die Mitglieder Diefes Baufes fich überzeugen können, wie fläglich die baulichen Berhältniffe bes bortigen Symnafiums feien , fehle es aber gum Reuban eines folden an bem nöthigen Gelbe, fo folle man boch auch hier etwas guruckhaltenber mit ber Schaffung weiterer Ausgaben fein. Auch Redner fei ein warmer Freund bes Rleingewerbes, auch in biefer Stadt fei man gur werfthätigen Bebung und Forderung beffelben gerne bereit und boch fei es hier noch Riemanden eingefallen, bie Errichtung einer Gewerbeschule mit Schulgwang gu bedaß er seinen Söhnen und Lehrlingen auch ohne einen Schulzwang bie nothige berufliche Ausbildung, fei es in ber Baugewert-, ber Runftgewerbe-, ber Sandelsichule ober auch auf dem Polytechnifum zu Theil werden laffe. Der Berr Abg. Gonner und feine Freunde möchten fich boch nur einmal bie Berhältniffe ber größeren Städte etwas genauer betrachten, in biefen gabe es Taufenbe von Lehrlingen von ber verschiedenartigften Borbilbung und Berufsbestimmung; unter biefen fei eine gar große Bahl, die niemals felbständige Gewerbetreibende werben fönnten, warum diesen eine Ausbildung im Wege bes Schulzwangs geben, welche boch nur für fünftig felbftanbige Gewerbetreibende bestimmt fei? Bier beftebe eine Bandelsichule, aber felbit unter ben Bandlungslehrlingen feien die Unterschiebe in ber Borbilbung und in bem Mage beffen, was ihnen in ber Schule beigebracht werden folle und tonne, fo große, daß die Bildung mehrerer Rlaffen bereits nöthig geworden fei; wie folle es ba erft werden, wenn für die fammtlichen Lehrlinge aller hiefigen Gewerbe eine Schule gegründet werde? Für beren weitere Ausbildung, soweit dieselbe nicht auf ben porhin genannten Schulen erfolge, feien boch entschieben bie Fortbilbungsschulen mehr geeignet. Darum meine Redner, man laffe es in biefer Richtung beffer beim MIten, er wenigstens werbe gegen Biff. 2 ftimmen.

Der Berichterstatter: Die Kommission sei angesichts ber heutzutage in biefer Beziehung obwaltenben Berhältniffe der Ansicht gewesen, daß die Frage, ob es nicht zwedmäßiger sei, ben Zwang zum Besuche ber Ge-werbeschule — statt ihn ber ortsstatutarischen Einführung seitens ber Gemeinden zu überlaffen — burch ein Lanbesgeset vorzuschreiben, ber wesentlichen Prüfung und Erwägung ber Großt. Regierung anbeim ftellen zu follen; bie Befürchtungen bes Abg. Schneiber gingen entschieden zu weit, was in Beibelberg, Freiburg und anberen Städten fich möglich erwiesen, werbe auch anberwarts auszuführen sein; in ber von Rebner vertretenen Stadt fei ber Gewerbeschulzwang nun feit zwei Jahren eingeführt und habe entschieden ichon gute Früchte getragen; ohne Schwierigkeiten fei es anfangs allerbings nicht abgegangen, diefe habe man aber nach einem Jahr ber lebergangszeit glücklich überwunden und habe sich jest die Ginsicht in den Ruten der Anstalt in den betheiligten Rreifen Bahn gebrochen. Db für die Angehörigen aller Gewerbzweige ber Schulzwang zu rechtfertigen, ober ob er nur für einzelne Rategorien von Gewerbetreibenben obligatorifc zu machen fei, sei allerdings eine weitere Frage, werth, von ber Großh, Regierung forgfältig geprüft und entschie-

den zu werden. Biff. 2 ber Rommiffionsvorschläge wird hierauf mit großer Mehrheit angenommen. (Fortsetung folgt.)

Berantwortlicher Redafteur: Wilhelm Barber in Rarlfruhe.

Familiennachrichten.

Barlsruhe. Auszug aus dem Standesbuch-Regifter.

Karlsruhe. Auszug aus dem Fiandesbuch-Kegister.

Geburten. 3. Juli. Friede Wilhelmina, B.: Frdr. Stud, Bierbrauer. — 4. Juli. Karoline Elifabeth, B.: Karl Straub, Schlössen. — 5. Juli. Karoline Elifabeth, B.: Karl Straub, Schlössen. — 5. Juli. Heinrich, B.: Michael Karcher, Dandelsmann. — Karoline Julie, B.: Georg Rithm, Schuhmacher. — Lina, B.: Martin Stiefel, Cementarbeiter.

Eheausged of e. 6. Juli. Ulwin Türschmann von Schönbörnchen, Schrisster, mit Lina Ehret von hier. — Gottlieb Lorenz von hier, Schreiner hier, mit Karolina Kronenwett von Langensteinbach. — Adolf Keime von Bibra, Generalagent hier, mit Marie Fries Wwe., geb. Fritz, von hier.

Todes fälle. 4. Juli. Adolf Lorenz, Chem., Taglöhner, 34 J. — 5. Juli. Beter Wittmann, Wwer., Schuhmacher, 80 J. — 6. Juli. Anna helena, 10 M. 28 T., B.: Emanuel Ankener, Taglöhner.

Handel und Werkehr.

handelsberichte.

Andzug and der amtlichen Patentliste über die in der Zeit vom 28. Juni dis 4. Juli erfolgten badischen Patentanmeldungen und Ertheilungen , mitgetheilt vom Patentbureau des Civilingenieurs K. Müller in Freiburg. A. An um eld ung. Adelbert Gäß in Furtwangen: Fahrradschlitten. B. Ertheilung en. Th. Weißer in Böhrenbach: Nr. 44252. Berstellbarer Temperaturmelder. Bom 3. März 1888 ab. B. 5321. C. Reuther in Firma Bopp u. Reuther in Mannheim: Nr. 4425. Basser in Verfesten (Luckt zum Katent Kr. 27761) Rom 6 Wörz 1888 ab. pfosten. (Bufat jum Batent Dr. 27 761). Bom 6. Märg 1888 ab.

Roln, 6. Juli. Weigen, hiefiger, loco 19.25, frember,

loco 19.75, per Juli 18.30, per November 17.80. Roggen, hiefiger loco 14.25, frember, loco 14.75, per Juli 12.90, per November 13.50. Rüböl per 100 kg loco 49.60, per Oftober 49.30. Hafer, hiefiger, loco 14.—.
Bremen, 6. Juli. Betroleum-Markt. Schlußbericht. Stanbard white loco 6.70. Fest. Amerikanisches Schweineschmalz, Wilcox, nicht verzollt, 40.
Antwerpen, 6. Juli. Betroleum-Markt. Schlußbericht. Raffinirtes, Type weiß, dispon. 16¹/₂, per Juli 16³/₈, per August 16⁵/₈, per Sept. Dez. 17¹/₈. Günstig. Amerikanisches Schweineschmalz, nicht verzollt, dispon., 96¹/₄ Fres.

Baris, 6. Juli. Rüböl per Juli 56.50, per August 56.75, per September - Dezember 57.—, per Januar-April 57.25. Still.
— Spiritus per Juli 43.75, per Januar-April 41.75. Beb. —

Buder, weißer, bispon., Rr. 3, per 100 Kil., per Juli 42.30, per Oft.-Jan. 36.60. Still. — Mehl, 12 M., per Juli 53.—, per Aug. 53.40, per Scpt.-Dezbr. 54.40, per Rov.-Febr. 54.75. Fest. — Weizen per Juli 24.50, per August 24.50, per Sept.-Dez. 24.75, per Rov.-Febr. 25.—. Fest. — Roggen per Juli 13.75, per Aug. 13.75, per Sept.-Dezbr. 14.10, per Rov.-Febr. 14.40. Still. — Talg 64.—. Wetter: bedeckt.

New : Pork, 5. Juli. (Schlußturfe.) Betroleum in New Pork 7½, dto. in Philadelphia 7½, Mehl 2.95, Rother Winterweigen 0.91½, Mais (New) 55, Zuder fair refining Muscov. 4½,48, Kaffee, fair Rio 15, Schmalz (Wilcor) 8.40, Setreidefracht nach Liverpool 2. Baumwolle-Zufuhr vom Tage — B., dto. Ausfuhr nach Großbritannien 4 000 B., dto. nach dem Continent 1 000.

C = 12 Rmt. 1 Gulben ö. 29.	8 Ant., 7 Gulben jubb. und houand		Kurse vom 6. Juli					Offices
Staatspapiere.	Serbien 5 Golbrente	81.40 Elif.II.Em.Ling-B. Slbr.ft	6 Southern Bacific of C.	IM. 112.99 42D	dein. Pr. Bfdbr. Thir. 100	126.20	Dollars in Gold	4.16
Baben 4 Obligat. fl. 103.60	Schweden 4 in M.	103.104 Gotthardbabn Fr.	131.— 5 Gotthard IV Ser. Fr.	107.30 30	ldenburgerTblr. 40	135	20 fr.=St.	16.15
" 4 " W. 105.10	Span. 4 Musland. Rente	73.50 5 Böhm. Beft-Bahn fl. 102.10 5 Gal. Rarl-Ludw. B. fl.	2511/4 4	104.10 40	esterr.v.1854fl. 250	111	Souvereigns .	20.30
4 Obl. b. 1886 Wt. 109.10	Schw. 4% Bernv. 1885 Fr.	102.10 5 Gal. Karl-Ludw. B. fl.	1703/4 4 Schweiz. Central	104.10 5	" b.1860 " 500	116.90	Obligationen und Jud	attrie.
Bahern 4 Oblig. M. 107.20	Egypten 4 Unit. Obligat.	83.90 5 Dett. Frang-St. Bahn fl.			aab-Grazer Thir. 100	100.00	Aftien.	STATE OF THE PARTY
Deutschl. 4 Reichsanl. M. 107.80	All Double of Control	Den Sud-Lombard II.	761/4 3 Sitd-Romb. Prior. Fr		per Stüd.	110	4Rarlsruher Obl. v. 1879	
Breugen 4% Confols M. 107.10	4 Rabifche Bant This	139.50 5 Deft. Nordwest fl.	1323/8 5 Deft. Staatsb.=Brior. 1501/4 3 bto. I-VIII E. F	fl	per Stutt.	98.70	4Freiburg "	===
21/ for St = 911 912 104 20	5 Raster Rantherein Fr	153.80 5 Rudolf " fl.	2 Sinor Lit C D1 " D9	3r 66 80 Def	f ff 100=Roofe n 1864	00.10	4Ronftanzer "	-:-
Bibg. 41/2 Dbl. 78/79 Dt. 106.10	4 Darmftähter Bant fi	151.80 Gifenhahn: Brinrität	en. 5 Toscan Central &	r. 105.80 Def	terr Preditionfeff. 100	H5H (BD	Ettlinger Spinnerei o. 38	
		213.60 4 Elifabeth fleuerfrei fl.					RarlBrub. Dafchinenf. bto	
Defterreich 4 Goldrente fl. 91.80	5 Frantf. Bantver. Thir.	5 Dabr. Grens=Babn fl.	68.80 . Pfandbriefe	ung		221.80	Bad. Buderf., ohne 38.	82
" 4 ¹ / ₄ Silberr. fl. 67.40	5 Deft. Rreditanftalt fl.	2513/4 5 Deft. Rordweft=Gold=	4 Mb. Spp.=Bl.=Bfdbr.	and	Bbacher fl.7= Loofe	34.20	3% Deutfc. Bhon. 20% & 3.	. 197.50
" 41/5 Papierr. fl. —.—	4 Rhein. Rreditbant Thir.	123.50 Dbl. M.	108.30 5 Breug. Cent. Bod. Er	ed. Aug	gsburger fl.7=Loofe	27.30	4 Rh. Shooth.=Bant 500	
" 5 Papierr. v. 1881 78.20	5 D. Effett= u. Wechfel=Bt.	5 Deft. Rordw. Lit. A. fl.	86.70 verl. à 110 W	Fre	iburger Fr. 15=Loofe	70.70	bes. Thi.	128.—
Ungarn 4 Goldrente fl. 82.90	40% einbezahlt Ehlr.	120.70 5 Dest. Mordw. Lit. B. fl.	86.—4 bto. " a 100 DR	· 2000	illänder Fr. 10-Loofe		5 Westeregeln Alfali	158.30
Italien 5 Rente Fr	Eisenbagn-utrien.	4 Borarlberger fl.	76.20 41/2 Deft. B. = Crb. = Unft. f	r. ————————————————————————————————————	ininger fl.7-Loofe		5 Sup. Obl. d. Dortmund. Union	
5% Rumänische Rente 93.80 Rumänien 6 Obl. M. 105.90	4 peidelberg Speier Zhir.	35.—3 naad-Dedenb. Ebenf. Gol	lo b Kuji. 2000. = areo. S. M	10210	iwed. Thir.=10=Loofe		5 Dup. Unl. d. Deft. Alpin	
Rußland 5 Obl. v. 1862 £ 98.50	4 Den. Euow. Dagn Lytt.	104.40 steuerfrei Dt.	67.90 470 Suo=2000.= et.= prot	103.10 Ray	ris furz Fr. 100	80.70	Montgs	
5 Ohl p. 1877 90	41/2 Rest. Mor-Robe ff	136.20 ftenerfrei	101 80 21/ Waln-Dink Thir 10	00 135 50 18	en fura fl. 100	162.90	Reichsbant Discont	30/
. 511 Drientanl. B.R. 58.70	4 Rfala Wordhahn ff	105.50 6 Buffalo R. D. u. Bhil.	4 Banrische	00 Mm	fterdam turg 100 fl.	169.20	Frantf. Bant. Discont	3º/a 3º/o
, 4 Conf. v. 1880 R. 83.30	Elifabeth Br.=Mft. fl.	Conf. Bonds			idon furg 1 Bf. St.		Tendeng:	10
	A PERSONAL PROPERTY AND ADDRESS OF THE PARTY A					make De	TO SEE MAN	

Apfelwein! 1887r! vo 1887r! vorzüglich! glanzhell! lieblich mild!

100 Liter 28 Mark, pro Liter 30 Pf., von 25 Liter ab. R.668.26. Ottocar Martinsen, Apfelwein-Versandgeschäft, Gernsbach in Baden.

wortrefflich. In Colonials u. Drog.-Hdlg. 1/1 2u. 1/2 Pfd. engl. a fol. Frown & Polson k. engl. Hofl. Entöltes Maisproduct. Zu Puddings, Fruchtspeisen, Sandtorten, zur Verdickung v. Suppen, Saucen, Cacao vortrefflich. In Colonials u. Drog.-Hdlg. 1/1 2u. 1/2 Pfd. engl. à 60. 30 d. M. 421.8.

alleinige Fabr. Prown & Polson

Drud und Berlag der B. Braun'ichen Dofbuchdruderei.